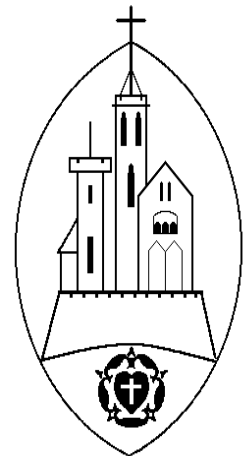


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) - Anpassung der Versorgungstabelle - Änderung der Verordnung zur Erstattung von Reisekosten für Pfarrer und Pastorinnen (Pfarrerreisekostenverordnung) vom 14. Dezember 1999	16
Festlegung des Kilometergeldes nach § 6 Abs. 1 der Pfarrerreisekostenverordnung vom 14. Dezember 1999	16
Neufassung der Ordnung der Evangelischen Akademie Thüringen vom 4. 1. 2000	17
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission Nr. 12/99: Änderungen KAVO	19

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	20
Freie Mitarbeiterstellen	23

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Neue Kirchgemeindesiegel für Königshofen, Buchheim, Gösen, Hartroda-Wildenbörten, Walpernhain, Wetzdorf, Wolfsburg-Unkeroda, Buchfart, Allendorf, Zschernitzsch, Oldisleben, Weckersdorf, Leitlitz, Veilsdorf, Nöbdenitz, Etterwinden, Eckardtshausen, Gräfentonna, Langenwolschendorf, Kleinwolschendorf, Quittelsdorf, Seehausen und Schwarzburg	25
---	----

HINWEISE

Martin-Luther-Preis für den akademischen Nachwuchs	31
Martin-Luther-Stipendium für den akademischen Nachwuchs 2000/2001	31

Beilage: Inhaltsverzeichnis 1999

A. Gesetze und Verordnungen

**Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV)
-Anpassung der Versorgungstabelle-**

Gemäß § 20 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung (KAV) wird die Versorgungstabelle angepaßt.

Rückwirkend ab 1. Juli 1999 gilt folgende Versorgungstabelle:

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenwert	höchste Gesamtversorgung
I	X - IX a	2.053,14 DM	1.539,86 DM
II	VIII - VII	2.292,19 DM	1.719,14 DM
III	VI b - IV b	2.632,54 DM	1.974,41 DM
IV	IV a - II a	3.674,39 DM	2.755,80 DM
V	I b - I	4.555,17 DM	3.416,38 DM

Eisenach, den 4.1.2000
(F 308)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Änderung der Verordnung
zur Erstattung von Reisekosten für
Pfarrer und Pastorinnen
(Pfarrerreisekostenverordnung)**

Vom 14. Dezember 1999

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 11 des Pfarrerberodungsgesetzes vom 17. März 1991 (Amtsblatt, S. 63) in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 folgende Änderung der Verordnung zur Erstattung von Reisekosten für Pfarrer und Pastorinnen (Pfarrerreisekostenverordnung) beschlossen:

1. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
Über sämtliche Dienstfahrten ist unbeschadet der Sätze 1 und 2 laufend Nachweis zu führen (Fahrtenbuch).
2. Diese Änderung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Eisenach, d. 14. Januar 2000
(R 410)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Festlegung des Kilometergeldes
nach § 6 Abs. 1 der
Pfarrerreisekostenverordnung**

Vom 14. Dezember 1999

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1999 aufgrund von § 6 Abs. 1 der Pfarrerreisekostenverordnung vom 10. Dezember 1992 (Amtsblatt 1991, S. 36) in der Fassung vom 14. April 1997 folgende Sätze als Auslagenersatz pro gefahrene Kilometer mit Wirkung vom 01. Januar 2000 festgelegt:

1. für Fahrräder 0,10 DM
2. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 50 cm³ 0,18 DM
3. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 cm³ 0,31 DM
4. für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 350 cm³
 - (aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Kalenderjahr bis zu 10.000 Kilometer 0,52 DM
 - (bb) für jeden weiteren Kilometer im Kalenderjahr 0,38 DM

Eisenach, d. 14. Januar 2000
(R 410/F 391)

Der Landeskirchenrat

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

*Hoffmann
Landesbischof*

Neufassung der Ordnung der Evangelischen Akademie Thüringen

Vom 4. 1. 2000

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in seiner Sitzung am 4. Januar 2000 die Ordnung der Evangelischen Akademie Thüringen vom 19.11.1991 (ABl. 92, S. 51) neu gefaßt:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Evang. Akademie Thüringen ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, die im Auftrag der Landeskirche nach Maßgabe dieser Ordnung selbständig arbeitet. Sie hat ihren Sitz in Neudietendorf im Zinzendorfhaus.
- (2) Als kirchliches Werk ist die Evang. Akademie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit und ist an die Grundentscheidungen der Kirche gebunden.

§ 2

Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Die Akademie hat Anteil am Auftrag der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie. Sie erörtert Fragen des politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in Staat, Gesellschaft und Kirche sowie Fragen des beruflichen und persönlichen Lebens des einzelnen im Horizont des Evangeliums. Sie leistet einen Beitrag zum geistigen und geistlichen Aufbau unseres Landes, sie bemüht sich um zukunftsweisende Lebensentwürfe in Kirche und Gesellschaft.
- (2) Die Akademie führt Menschen aus den unterschiedlichsten Gruppen, Organisationen und Institutionen in Staat und Gesellschaft zusammen. Damit trägt sie dazu bei, Spannungen und Vorurteile abzubauen. Sie lädt dazu ein, Hilfe und Orientierung in Gottes Wort zu finden.
- (3) Die Arbeit der Akademie geschieht in Tagungen, Vortragsreihen, Seminaren, anderen Veranstaltungen und Studienarbeit. Die Akademie veröffentlicht Ergebnisse ihrer Arbeit und nimmt auf diese Weise als Kirche am gesellschaftlichen Dialog teil. Ihren besonderen Verkündigungsauftrag nimmt die Aka-

demie in Gottesdiensten, Andachten sowie anderen liturgischen Formen, in Meditationen und persönlichen Gesprächen wahr.

(4) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben in Verbindung mit den Kirchgemeinden, Gruppen und Einrichtungen der Landeskirche, mit den kirchlichen Werken, mit Christen aus Kirchen anderer Konfessionen und Länder. Sie sucht Erfahrungs- und Gedankenaustausch mit anderen weltanschaulichen Gruppen, mit Organisationen und Institutionen in Staat, Kultur und Wirtschaft und mit Gruppen und Initiativen der politischen Meinungs- und Willensbildung. Die Akademie steht mit ihrem Angebot allen Berufskreisen und den Angehörigen aller Konfessionen und Weltanschauungen offen.

(5) Die Akademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke.

§ 3

Leitung

- (1) Die Akademie wird von der Direktorin oder dem Direktor, die Pastorin bzw. der Pfarrer der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen ist, geleitet. Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenrates.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Akademie. Sie oder er vertritt sie in Kirche und Öffentlichkeit, hält Kontakt zum Landeskirchenrat und gibt ihm von wichtigen Planungen und Vorgängen rechtzeitig Kenntnis.
- (3) Die Leitungsaufgabe nach innen wird von der Direktorin oder dem Direktor wahrgenommen. Ihm ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer beigeordnet. Im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs sind sie weisungsbefugt gegenüber den ihnen zugeordneten Mitarbeitern und pflegen die notwendigen Außenkontakte.
- (4) Der Direktor oder die Direktorin wird auf Vorschlag des Kuratoriums durch den Landeskirchenrat berufen. Die Stellen der Geschäftsführung und der Studienleiter werden nach Anhörung der Direktorin oder des Direktors durch das Kuratorium besetzt. Die Besetzung der Stellen wird durch die Bestätigung des Landeskirchenrates wirksam. In Ausnahmefällen kann die Bestätigung versagt werden. Die Ablehnung ist zu begründen.

Die Anstellung der Direktorin oder des Direktors und der Studienleiter wird auf 5 Jahre befristet. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Eine Stellenausschreibung soll stattfinden.

(5) Die Direktorin oder der Direktor kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium Studienleiter im Nebenamt beschäftigen.

Voraussetzung für eine solche Beschäftigung ist die Zustimmung des Landeskirchenrates.

(6) Die Anstellung aller anderen Mitarbeiter liegt in der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors. Die Anstellung erfolgt im Rahmen des Stellenplanes.

§ 4

Zusammensetzung und Einberufung des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium gehören stimmberechtigt an:

1. zwei von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder für deren Amtszeit;
2. die Dezernentin oder der Dezernent für Akademiearbeit und ein weiteres vom Landeskirchenrat zu entsendendes Mitglied;
3. drei Theologen aus den drei Aufsichtsbezirken, die von der jeweiligen Visitorin oder dem Visitor für jeweils sechs Jahre ernannt werden;
4. bis zu acht weitere vom Kuratorium auf die Dauer von sechs Jahren zu berufende Mitglieder. Erneute Berufung ist zulässig.

Das Kuratorium soll so zusammengesetzt sein, daß die verschiedenen Bereiche der Akademiearbeit durch Personen mit entsprechenden Kenntnissen und Erfahrungen vertreten sind. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Akademie können nicht Mitglieder im Kuratorium sein. Diese Regelung tritt am 1.1.2001 in Kraft. Die bisherigen Amtszeiten werden angerechnet.

(2) Die Direktorin oder der Direktor sowie die Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitz und bestimmt die Schriftführung.

(4) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Es wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Es ist außerdem einzuberufen, wenn dies von der Direktorin bzw. dem Direktor oder von einem Mitglied des Landeskirchenrates (Abs. 1 Nr. 2) oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(5) Zusätzlich zu den Sitzungen des Kuratoriums findet einmal im Jahr eine Klausurtagung statt, an der auch die Studienleiter teilnehmen.

§ 5

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Es übt das Vorschlagsrecht bei der Besetzung der Direktorenstelle aus.
2. Es wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die Studienleiter (Vergl. § 3 Abs. 4).
3. Es kann auf die Stellenausschreibung verzichten (Vergl. § 3 Abs. 4).
4. Es beschließt die Geschäftsordnung der Akademie (Vergl. § 8).
5. Es beschließt über die grundsätzliche Ausrichtung der Akademiearbeit und berät die Akademieleitung bei sonstigen Fragen und Entscheidungen von größerer Bedeutung.
6. Es nimmt den jährlichen Arbeits- und Rechenschaftsbericht der Direktorin oder des Direktors entgegen und legt ihn mit einer Stellungnahme dem Landeskirchenrat vor. Das Kuratorium stellt die Jahresrechnung fest und nimmt den jährlichen Prüfungsbericht entgegen.
7. Es berät über den Haushaltsplan der Akademie und legt ihn dem Landeskirchenrat zur Beschlußfassung vor.
8. Es bildet einen geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören an, die oder der Kuratoriumsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Direktorin oder der Direktor der Ev. Akademie.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand der Beratung auf der Tagesordnung steht. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit die Tagesordnung erweitern. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind durch die Schriftführerin oder den Schriftführer in die Niederschrift aufzunehmen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums kann im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor der Akademie Beschlüsse im Umlauf fassen lassen, wenn der Gegenstand der Beschlußfassung allen Kuratoriumsmitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt wurde, und zwei Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben. Umlaufbeschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Evang. Akademie im Rechtsverkehr.
- (2) Ihre oder seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf:
1. den Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken;
 2. die Erteilung von Bauaufträgen;
 3. die Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
 4. Darlehensaufnahmen;
 5. die Übernahme von Bürgschaften.
- (3) Für die Beteiligung an Vereinen ist die Zustimmung des Landeskirchenrates erforderlich.
- (4) Rechtsstreitigkeiten führt der Landeskirchenrat.
- (5) In Finanz- und Wirtschaftsfragen kann der Landeskirchenrat Weisungen erteilen.

§ 7

Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

- (1) Für jedes Rechnungsjahr wird auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors ein Haushaltsplan einschließlich Stellenplan vom Kuratorium aufgestellt und dem Landeskirchenrat rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen eingereicht. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltsführung erfolgt auf der Grundlage eines Haushaltsplanes. Das Ergebnis wird in einer Bilanz sowie in einer Gewinn- und Verlustrechnung festgestellt.
- (3) Der Vollzug des Haushaltsplanes obliegt der Direktorin oder dem Direktor und der Geschäftsführung.
- (4) Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres abzuschließen, sodann zu prüfen und dem Kuratorium zur Beratung und Feststellung vorzulegen. Dieses leitet sie mit einer Stellungnahme dem Landeskirchenrat zu.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Kuratorium kann sich zur Regelung der Geschäftsabläufe eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates.

§ 9

Inkrafttreten

Die Neufassung der Ordnung der Evangelischen Akademie Thüringen tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Eisenach, den 04.01.2000
(A 793/1)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission

Hoffmann
Landesbischof

**Beschluß 12/99:
Änderungen KAVO**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes - ARRG - in ihrer Sitzung am 8.12.1999 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte - KAVO - vom 17. Dezember 1991 (Sonderamtsblatt als Anlage zum 45. Jahrgang 1992) wird wie folgt geändert:

**§ 1
Änderungen der KAVO**

§ 35 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f erhalten die folgende Fassung:

„e) für Nachtarbeit

gemäß § 1 Abs. 2 ARK-Beschluß 12/98
und ARK-Beschluß 1/99 2,16 DM,

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr

gemäß § 1 Abs. 2 ARK-Beschluß 12/98
und ARK-Beschluß 1/99 1,08 DM.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. September 1999 in Kraft.

Der Beschluß 12/99 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen wird hiermit gemäß § 13 Arbeitsrechtsregelungsgesetz -ARRG- veröffentlicht. Er tritt zu dem im Beschlußtext angegebenen Termin in Kraft.

Eisenach, den 17.01.2000
(R 148 A)

Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Eischleben* (Pfarrstelle mit einem halben Dienstauftrag), Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Molsdorf und Rockhausen, im 1. Erledigungsfall
2. *Eisenberg II*, Superintendentur Eisenberg, mit der Kirchgemeinde Saasa, im 1. Erledigungsfall
3. *Elxleben*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Alkersleben, Elleben, Elxleben, Ettischleben, Gügleben und Riechheim, im 1. Erledigungsfall
4. *Greiz II*, Superintendentur Greiz, im 2. Erledigungsfall
5. *Heberndorf*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Heberndorf, Weitisberga, Heinersdorf mit Lobensteiner Stadtteil Helmsgrün und Oberlemnitz, im 2. Erledigungsfall
6. *Schönbrunn*, Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, mit den Kirchgemeinden Schönbrunn und Gießübel, im 3. Erledigungsfall
7. *Sondershausen-Stockhausen*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchgemeinden Badra, Großfurra und Sondershausen-Stockhausen, im 3. Erledigungsfall
8. *Tanna*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Schilbach und Zollgrün, im 2. Erledigungsfall
9. *Veilsdorf*, Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, mit der Kirchgemeinde Harras, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1., 2., 3., 4., 5. und 8. sind bis zum 15.03.2000 mit *Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbun-

gen zu 6., 7. und 9. sind *ohne Lebenslauf* bis zum 15.03.2000 ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Eischleben:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 1999

Zu Eisenberg II:

Zum 01.08.2000 kann die Pfarrstelle Eisenberg II mit der Filialgemeinde Saasa und der eingemeindeten Ortschaft Kursdorf neu besetzt werden.

Eisenberg ist die Kreisstadt des Saale-Holzland-Kreises und Sitz der Superintendentur Eisenberg, die annähernd dem SHK entspricht. Eisenberg mit Saasa und Kursdorf hat ca. 12.000 Einwohner, davon 2.326 evangelistische Einwohner.

Gottesdienste finden an allen Sonn- und Festtagen in der Stadtkirche St. Peter (in Sommermonaten einmal monatlich in der Schlosskirche), im Waldkrankenhaus „Rudolf-Elle“ samstags 18.00 Uhr, in Saasa 14tägig und in der Landesaufnahmestelle Saasa 2 - 3 mal monatlich statt (alle Gottesdienste im Wechsel mit dem Superintendenten), einmal im Monat auch im Diakoniezentrum Bethesda.

Zum Mitarbeiterteam gehört: Superintendent, Kantor, Küster, Sozialstation in Trägerschaft Bethesda, Jugendmitarbeiter für die Region, Verwaltungskraft KG/Supt., und eine große Anzahl ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen.

Christenlehre erteilt der Pfarrer/in und wird z. Zt. von ca. 40 Kindern besucht, Konfirmanden z. Zt. 11 Vorkonfirmanden, 7 Konfirmanden.

Vom Pfarrstelleninhaber/in werden 4 WStd. Religionsunterricht erwartet.

Es bestehen folgende Gemeindekreise:

Bibelstunde, Primavera (Junge Frauen), Mütterkreis, Gesprächskreis, Seniorennachmittag, Kirchenchor, Kinderchor, Posaunenchor, Kindergottesdiensthelfer.

In den Jahren 1998/99 gab es folgende Amtshandlungen:

Taufen:	16 / 13
Trauungen:	3 / 4
Konfirmanden:	15 / 15
Bestattungen:	19 / 13

Die Kirchengemeinde ist Träger eines Kindergartens (60 Kinder), unterhält den Friedhof in Eisenberg und Saasa (hauptamtlich Mitarbeiter).

Eisenberg liegt am Rande eines landschaftlich reizvollen Waldgebietes um das Hermsdorfer Kreuz, Autobahnabfahrt A9, Busverbindungen nach Hermsdorf 10 km, Gera 17 km, Jena 20 km.

Alle Schularten sind am Ort vertreten; Fachärzte verschiedener Richtungen und das Waldkrankenhaus sind in Eisenberg.

Das Pfarrhaus befindet sich in der Oststraße 3, um 1900 erbaut, 1993 saniert. Zur Wohnung gehören Amtszimmer und 3 ½ Zimmer, Küche, Bad, WC und Keller. Im Hause wohnen außerdem, Parterre - Superintendent, 1. Etage - Vikarin, Mansardenwohnung - Mieter.

Am Pfarrhaus befindet sich ein Garten (Nordhang) und im Nebengebäude ein „Jugendhaus“ für offene Jugendarbeit. Das Haus liegt ca. 5 Minuten vom Gemeindehaus, Markt 11, entfernt, in dem Küster und Kantor wohnen, das Stadtkirchenamt untergebracht ist, Christenlehrerraum, Jugendraum mit Teeküche, Gemeindesaal mit Teeküche und im Hof ein Carport mit Stellplätzen.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine Pastorin/Pfarrer, die/der sich gern auch mit eigenen Ideen in die vielfältigsten Arbeitsmöglichkeiten einer Kleinstadtgemeinde begibt, insbesondere für Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit offen ist. Es wäre wünschenswert, dass sie/er nach einer Einarbeitungsphase die Geschäftsführung (z. Zt. beim Superintendenten) übernimmt.

Zu Elxleben:

Durch erfolgte Strukturveränderungen gehören folgende Gemeinden zur Pfarrstelle:

Elxleben:	260	Gemeindeglieder
Alkersleben:	220	Gemeindeglieder
Ettischleben:	65	Gemeindeglieder
Gügleben:	85	Gemeindeglieder
Riechheim:	200	Gemeindeglieder (wachsendes Wohngebiet)
Elleben:	170	Gemeindeglieder

Gottesdienste finden im Wechsel statt. Gezielte Zentralgottesdienste werden angenommen.

An Kasualien waren im Jahr 1998:

Taufen:	11
Konfirmationen:	11
Trauungen:	1
Bestattungen:	13

Mitarbeiter:

Für die Kirchspiele Elxleben und Witzleben ist eine hauptamtliche Kantorin mit 50 %igem Dienstauftrag tätig. Neben dem Organistendienst leitet sie den Posaunen- und Kinderchor in Elxleben sowie die kirchenmusikalische Kinderarbeit. Kirchengesang wird von Gemeindegliedern verrichtet.

Christenlehre ist zurzeit nur in Alkersleben mit 13 Kindern.

Eine regionale projektbezogene Kinderarbeit mit dem Kirchspiel Witzleben wird angestrebt. Anfänge mit guten Erfahrungen gibt es bereits. Junge Gemeinde ist zum Teil aktiv.

An Gemeindekreisen gibt es Frauen-, Alten- und Gesprächskreise. Zum Teil werden sie von Gemeindegliedern geleitet.

Kirchen:

In allen 6 Gemeinden sind Kirchen und Räume für die Gemeindegemeinschaft vorhanden. Der bauliche Zustand ist gut. An der Renovierung der Kirche in Riechheim wird gearbeitet. Ein neuer Gemeinderaum ist entstanden.

Das Pfarrhaus in Elxleben wurde 1907 gebaut, ist im guten Zustand und sofort bezugsfähig. Es befindet sich in einer ruhigen Ortslage. Zur Dienstwohnung gehören 6 Zimmer, 1 Küche, 1 Bad, 1 WC, 1 Dachkammer, 3 Kellerräume, 2 Garagen und 2 Nebengebäude sind vorhanden, abgeschlossener Hof und Garten (ca. 3.500 m²), idyllisch.

Im Pfarrhaus ist eine zentrale Ölheizung, 3 Warmluftöfen sind erhalten.

Im Erdgeschoss befinden sich die Diensträume: 1 Amtszimmer, 1 Archivraum, 2 Gemeinderäume, 1 Teeküche, 1 WC.

Äußere Gegebenheiten:

Elxleben liegt ca. 10 km von Arnstadt und 12 km von Erfurt entfernt. Es besteht gute Busverbindung. Einkaufsmöglichkeiten gibt es am Ort, ebenso zwei Arztpraxen und eine Zahnarztpraxis.

Die zuständige Grundschule ist in Kirchheim, Regelschule in Ichtershausen und Gymnasium in Arnstadt.

Erwartungen:

Zusammenarbeit mit engagierten Gemeindegemeinschaftsräten und Gemeindegliedern. Die beiden Gemeinden, die zum Kirchspiel neu hinzugekommen sind, hoffen darauf, dass sie gut integriert werden. Die Gemeinden der Region wünschen verbindliche regionale Zusammenarbeit mit dem Kirchspiel Witzleben. Besonderer Schwerpunkt soll dabei die Kinder- und Jugendarbeit sein. Bereitschaft zur Teamarbeit wird erwartet.

Zu Greiz II:

Die Stadt Greiz hat ca. 29.000 Einwohner, im Bereich der Kirchgemeinde Greiz gehören ca. 5.000 Evangelische dazu. Die Kirchgemeinde Greiz hat 4 Pfarrstellen, sie gliedern sich in 4 Seelsorgebezirke.

Seelsorge, Hausbesuche, Kasualien sind an den jeweiligen Bezirk gebunden. Im Stadtkirchenbereich geschieht die Arbeit im Team mit Superintendent und Pfarrern.

Der Pfarramtsbereich Greiz II umfasst den östlichen Stadtbereich, Greiz-Aubachtal und den Ortsteil Raasdorf.

Predigtstätten:

Stadtkirche – im Wechsel mit den beiden anderen Stelleninhabern/innen.

Aubachtal – wöchentlich;
pro Sonntag ein bis zwei Gottesdienste.

An der Stadtkirche ist ein hauptamtlicher Kirchenmusiker, in Greiz-Aubachtal ein nebenamtlicher Organist tätig. Christenlehre findet im Stadtbereich und in Aubachtal statt und wird zur Zeit in den Seelsorgebezirken von der hauptamtlichen Katechetin erteilt.

Die Junge Gemeinde trifft sich in Greiz zentral und wird vom Kreisjugendwart verantwortet.

Konfirmanden sind es im laufenden Jahr 1999: 8
1998: 11

Vom Pfarrstelleninhaber werden vier Stunden im Religionsunterricht (Gymnasium) erwartet.

Folgende Gemeindegemeinschaften bestehen:

Seniorenkreis, 2 Mitarbeiterkreise, Ehepaarkreis, Stadtkirchenchor.

Amtshandlungen:

	<u>1997</u>	<u>1998</u>
Taufen:	7	5
(davon Erwachsenen-taufen/Taufunterricht):	1	2

Trauerungen:	5	3
Bestattungen:	22	24

Der Wohnsitz für die Pfarrstelle ist in Greiz-Aubachtal. Greiz ist Kreisstadt in landschaftlich reizvoller Lage. Greiz ist die „Perle des Vogtlandes,“. Die Städte Gera und Plauen liegen jeweils 30 km entfernt. Bahnverbindungen bestehen nach Gera und Plauen.

Grund-, Regel-, Berufsschulen und Gymnasien am Ort, ferner auch eine Musikschule. Die medizinische Versorgung ist gut, Kreiskrankenhaus in der Stadt. In Greiz bestehen gute kulturelle und sportliche Angebote.

Die Pfarrwohnung (Dienstsitz) ist in Aubachtal / 1. Etage des Pfarrhauses.

Die Pfarrwohnung wird im Frühjahr 2000 umfassend modernisiert. Zur Wohnung gehören 4 Zimmer, eine Küche, ein Bad, WC, Kellerräume. Zur Wohnung gehört ein Garten.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich zwei Gemeinderäume, Teeküche, WC und das Archiv.

Das Arbeitszimmer befindet sich separat in der Wohntage.

Heizung des Pfarrhauses durch Zentralheizung.

Im Pfarrhaus wohnt eine weitere Mietpartei.

Die Gemeindearbeit für den Stadtkirchenbereich findet im rekonstruierten Gemeindehaus Burgstraße 2 statt.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine/n erfahrene/n Pfarrer/Pastorin, der/die aufgeschlossen und kontaktfreudig auf die Gemeindeglieder und Einwohner der Gemeindebereiche zugeht. Die Gemeinde erwartet die Fortsetzung der vorhandenen Gemeindearbeit (Seelsorge, Besuchsdienst, Gottesdienst), um engagierte Gemeindeglieder fortzuführen und aufzubauen und die Kinder- und Jugendarbeit im Zusammenarbeit mit den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern zu vertiefen.

Die Geschäftsführung für das Pfarramt Greiz ist als Aufgabe zukünftig möglich.

Die Pfarrstelle Greiz II ist ab Frühjahr/Sommer 2000 (Wohnungsrenovierung) zu besetzen.

Zu Heberndorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Dezember 1999

Zu Schönbrunn:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Dezember 1999

Zu Sondershausen-Stockhausen:

Sondershausen-Stockhausen ist der nordwestlich gelegene Stadtteil von Sondershausen, der Kreisstadt des Kyffhäuserkreises mit 23.500 Einwohnern. Die Pfarrstelle Sondershausen-

Stockhausen ist eine 100 %-Stelle. Der langjährige Pfarrstelleninhaber geht in den Ruhestand und die Pfarrstelle steht zum 01.07.2000 zur Wiederbesetzung an.

Zum Pfarramt gehören die Kirchgemeinden Stockhausen und Badra (12 km). Durch Beschluss der Kreissynode vom 09.07.1998 ist die Kirchgemeinde Großfurra (5 km) dem Pfarramt Sondershausen-Stockhausen zugeordnet worden. Die organisatorische und inhaltliche Zusammenführung ist noch nicht vollzogen und wird dem/r künftigen Pfarrstelleninhaber/in vorbehalten bleiben.

Zum Pfarramt gehören weiterhin die Trägerschaft der Evang. Integrativen Kindertagesstätte Sondershausen und die Betreuung des Seniorenwohn-parks des DRK Sondershausen.

Die Kirchgemeinde Stockhausen hat 605 Gemeindeglieder, die Kirchgemeinde Badra 325 Gemeindeglieder bei 623 Einwohnern und die Kirchgemeinde Großfurra 578 Gemeindeglieder bei 1.459 Einwohnern.

Äußere Gegebenheiten:

Sondershausen ist eine reizvoll im Wippertal und an den sanften Hängen der Hainleite gelegene Stadt. Nach Erfurt (55 km) und Nordhausen (18 km) besteht Bahnverbindung bzw. eine schnelle Straßenverbindung über die B 4. Bad Frankenhausen (18 km) mit dem Kyffhäuser und Mühlhausen (40 km) sind nur unweit entfernt.

In der Stadt sind alle Schuleinrichtungen vorhanden.

Besonders hervorzuheben ist die Musikschule im Schloss Sondershausen, die allen Kindern die Ausbildung an allen Instrumenten anbietet.

Sondershausen ist Musikstadt und bietet mit Konzerten und Theateraufführungen ein reichhaltiges kulturelles Angebot.

Es gibt Arztpraxen aller Fachrichtungen in der Stadt und mit dem neuen Kyffhäuserkreiskrankenhaus eine moderne Klinik.

Erwartungen der Gemeindekirchenräte:

Die Gemeinde erwartet, dass der neue Pfarrer/die neue Pastorin das vielfältige und lebendige Gemeindeleben aufnimmt und mit seinen/ihren Begabungen belebt und weiterführt. Eine bereitwillige Mitarbeiterschar wartet auf einen Pfarrer oder eine Pastorin, der/die die aufgebauten Gemeindeaktivitäten weitergestaltet oder nach seinen/ihren Vorstellungen weiterführt. Wünschenswert wäre vor allem die Weiterführung der Chöre, Hauskreisarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, aber auch die Seelsorge an älteren und alten Gemeindegliedern.

Wir könnten uns vorstellen, dass die Pfarrstelle auch für ein Pfarrerehepaar geeignet ist, weil sie gute Möglichkeiten für das Teilen der Pfarrstelle bietet.

Wir würden uns wünschen, dass der Ehepartner sich nach seinen Möglichkeiten am Gemeindeleben beteiligt.

Die Gemeindekirchenräte engagieren sich und wünschen sich weiter eine enge Zusammenarbeit mit dem/r künftigen Pfarrer/Pastorin.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus hat eine zentrale Erdgasheizung. Im Erdgeschoss befinden sich die Diensträume (Amtszimmer, Pfarrbüro, 2 Gemeinderäume, Aktenzimmer, Gemeindegänge).

In der 1. und 2. Etage befindet sich die Pfarrwohnung mit insgesamt 7 großen und kleinen Zimmern, Küche und Bad.

Kirchen:

Sondershausen-Stockhausen:

Die St.-Matthias-Kirche in Sondershausen-Stockhausen ist ein neugotisches Bauwerk aus dem Jahre 1905. Sie ist 1980 neu ausgemalt worden und befindet sich in sehr gutem Zustand. Die Kirche hat im Jahre 1990 eine neue Orgel mit 25 Registern und eine neue Raumluftheizung erhalten.

Auch im Winter finden die Gottesdienste in der Kirche statt.

Badra:

Die Heilig-Geist-Kirche in Badra ist eine schöne große Dorfkirche mit Bauernmalereien an den beiden Emporen. Zur Zeit wird der Dachstuhl des Kirchenschiffes saniert und das Kirchendach komplett erneuert.

Im ehemaligen Pfarrhaus befinden sich 2 Gemeinderäume und eine Gemeinküche. Sie werden mit einer Erdölheizung beheizt und sind in sehr gutem Zustand. Die Gottesdienste finden in der kalten Jahreszeit im großen Gemeinderaum statt. Die ehemalige Pfarrwohnung im Obergeschoss ist vermietet. Ein schöner Friedhof mit Trauerhalle ist in kirchlicher Verwaltung.

Großfurra besitzt eine 900jährige geschichtsträchtige Kirche. Umfangreiche Sanierungsarbeiten sind im Innenbereich notwendig.

Predigtstätten:

Sondershausen-Stockhausen und bisher auch Großfurra (jeden Sonntag), Badra (14-tägig).

Seniorenwohnpark des DRK (mittwochs 14-tägig), monatlich Kinderandachten in beiden Häusern der Evang. Integrativen Kindertagesstätte Sondershausen.

Mitarbeiter:

Gemeindekirchenrat Stockhausen (12 Mitglieder), Badra (6 Mitglieder) und Großfurra (10 Mitglieder).

In jeder Kirchengemeinde steht ein ehrenamtlicher Organist zur Verfügung. Auch der Kirchendienst und die regelmäßige Kirchenreinigung werden ehrenamtlich versehen.

2 ausgebildete Lektoren sind vorhanden.

In Stockhausen bereitet ein Helferkreis den monatlichen „Gottesdienst mit Kindern“ vor.

Das Kirchengemeindeinformationsblatt „st.-matthias-aktuell“ wird ehrenamtlich redaktionell erarbeitet und verteilt.

Monatlich einmal richten ehrenamtliche Helfer ein „Kirchenkaffee“ nach dem Gottesdienst aus.

Weitere ehrenamtliche Mitarbeiter sind in den vorhandenen Gemeindegemeinschaften tätig.

Die Evang. Integrative Kindertagesstätte Sondershausen hat bei 85 Kindern (darunter 8 behinderte Kinder) in beiden Häusern insgesamt 20 Mitarbeiter, dazu 1 Verwaltungskraft und 1 Leiterin. Die Verwaltungskraft der Kindertagesstätte versorgt auch die allernotwendigsten kirchengemeindlichen Angelegenheiten.

Gemeindegemeinschaften:

(Ein Drittel unter Leitung von Ehrenamtlichen)

Sondershausen-Stockhausen:

Kinderchor, Band und Jugendchor, Kirchenchor - alles bisher unter der Leitung des Ortspfarrers.

Posaunenchor, Gesprächskreis, Seniorenkreis, Helferkreis „Gottesdienst mit Kindern“.

Kinderarbeit: Kindernachmittag und Christenlehre, Konfirmandenunterricht 7. und 8. Klasse.

Badra:

Kirchenchor, Frauenkreis (14-tägig), Christenlehre und Konfirmandenunterricht.

Großfurra:

Hauskreis, Kirchenchor, Christenlehre, Konfirmandenunterricht

Kasualien:

	<u>1997</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>
<i>Sondershausen-Stockhausen:</i>			
Taufen:	16	5	15
Konfirmanden:	7	9	6
Trauungen:	2	4	4
Bestattungen:	15	8	12

Badra:

Taufen:	--	3	1
Konfirmanden:	5	2	6
Trauungen:	--	--	--
Bestattungen:	6	8	9

Großfurra:

Taufen:			4
Konfirmanden:			5
Trauungen:			--
Bestattungen:			6

Zu Tanna:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 1999

Zu Veilsdorf:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 1999

Eisenach, den 20.01.2000
(A 250/20.01.)

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Freie Kantorenstelle in der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld

Die Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld schreibt die 50% ige Stelle eines B-Kantors/einer B-Kantorin zur baldmöglichsten Besetzung aus.

Der Dienstbereich umfaßt die Pfarrämter Unterwellenborn, Könitz und Kaulsdorf.

Folgende Dienste werden erwartet:

Könitz

- sonntäglicher Orgeldienst zu Gottesdiensten
- Orgeldienst zu Kasualien
- Musikalische Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Leitung des Kirchenchors, des Jugendchors und des Kinderchors
- Instrumentalunterricht in Gruppen
- Einzelunterricht für Orgel und Flöte

Kaulsdorf

- sonntäglicher Orgeldienst nach Vereinbarung

Unterwellenborn

- Aufbau eines Kirchenchors
- Orgeldienste in Oberwellenborn und Röblitz nach Vereinbarung

Dienstwohnung muß beschafft werden.

Die Bewerberin/der Bewerber findet engagierte Gemeindeglieder vor, die zur Mitarbeit bereit sind. Wöchentlich treffen sich die Pastorinnen und Pfarrer aus der Region zum Predigtkreis, in dem die verschiedenen Aktivitäten besprochen und koordiniert werden. Auch dort ist der/die künftige Stelleninhaber/in willkommen.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den

Vorstand der Kreissynode Rudolstadt-Saalfeld, Am Gatter 2,
07407 Rudolstadt, Tel: 03672/412108 Fax: 412109

Freie Mitarbeiterstelle in Vacha, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach

Die Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach schreibt eine katechetische Mitarbeiterstelle zur sofortigen Besetzung aus.

Gesucht wird ein/e Katechet/in, der/die durch traditionelle und neue Formen der Kinderarbeit Gemeinde bauen will. Musikalische Vorbildung wäre von Vorteil, aber nicht Bedingung.

Der Arbeitsbereich wird die Orte Vacha, Unterbreizbach, und Sünna umfassen. Dienstsitz ist Vacha. Die Kirchengemeinde wird bei der Wohnungssuche behilflich sein.

Vacha ist eine Kleinstadt in der Vorderrhön, Arztpraxen und Schulen bis zum Gymnasium am Ort. Die anderen Dienstorte liegen in unmittelbarer Umgebung.

Weitere Informationen erhalten Sie über Superintendent Andreas Müller, Tel.: 03695/623680 und das Pfarramt Vacha, Pfarrer Möbius, Tel.: 0369226/24301

Bewerbungen richten Sie bitte an den Vorstand der Kreissynode Bad Salzungen-Dermbach, z. H. Superintendent Andreas Müller, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen.

Freie Mitarbeiterstelle der Rhön, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach

Die evangelischen Kirchgemeinden Gehaus/Oechsen und Geisa schreiben eine 25 %ige katechetische Mitarbeiterstelle zur sofortigen Besetzung aus.

Schwerpunkte der Arbeit liegen in Kinderstunden, Christenlehre und Familiengottesdiensten. Es ist denkbar, den Anstellungsumfang durch Religionsunterricht zu erhöhen. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchgemeinde behilflich.

Weitere Informationen erhalten Sie über Superintendent Andreas Müller, Tel.: 03695/623680.

Bewerbungen richten Sie bitte an den Vorstand der Kreissynode Bad Salzungen-Dermbach, z. H. Superintendent Andreas Müller, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen.

Freie Stelle für Mitarbeiter/Mitarbeiterin für gemeindebezogene Arbeit mit Kindern in der Superintendentur Gotha-Gräfentonna

Die Superintendentur Gotha-Gräfentonna sucht zum nächstmöglichen Termin einen Mitarbeiter/Mitarbeiterin für katechetische/gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern in verschiedenen Landgemeinden der Nordwestregion der Superintendentur.

Darüber hinaus werden in kleinerem Umfang kirchenmusikalische Dienste (Gottesdienst, Kausalien) erwartet.

Eine Wohnung (Pfarrhaus) kann bei Bedarf gestellt werden. Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Weitere Auskünfte erteilt:

Superintendent Wagner, Myconiusplatz 2, 99867 Gotha,
Tel.: 03621/302693

Bewerbungen sind bis zu vier Wochen nach Erscheinen der Ausschreibung an obige Adresse zu richten.

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für Königshofen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.1999 für die Kirchgemeinde Königshofen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Königshofen unter der Nummer 689 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Königshofen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Buchheim - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.1999 für die Kirchgemeinde Buchheim ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Buchheim unter der Nummer 690 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Buchheim

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Gösen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.1999 für die Kirchgemeinde Gösen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gösen unter der Nummer 691 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Gösen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Hartroda-Wildenbörten - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.1999 für die Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hartroda-Wildenbörten unter der Nummer 692 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Hartroda-Wildenbörten

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Walpernhain - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.1999 für die Kirchgemeinde Walpernhain ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Walpernhain unter der Nummer 693 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Walpernhain

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Der Landeskirchenrat

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Wetzdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 20.12.1999 für die Kirchgemeinde Wetzdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wetzdorf unter der Nummer 694 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Abendmahlskelch und Hostie

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Wetzdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Wolfsburg- Unkeroda - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Wolfsburg-Unkeroda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wolfsburg-Unkeroda unter der Nummer 695 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Wolfsburg-Unkeroda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Buchfart - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Buchfart ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Buchfart unter der Nummer 696 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Maria als Himmelskönigin

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Buchfart

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Allendorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Allendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Allendorf unter der Nummer 697 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Allendorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Zschernitzsch - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Zschernitzsch ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Zschernitzsch unter der Nummer 698 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Taube

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Zschernitzsch

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Oldisleben
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Oldisleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oldisleben unter der Nummer 699 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm mit Fahne
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Oldisleben
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Weckersdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Weckersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Weckersdorf unter der Nummer 700 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Weckersdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Leitlitz
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Leitlitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Leitlitz unter der Nummer 701 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Gerhard
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Leitlitz
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Veilsdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Veilsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Veilsdorf unter der Nummer 702 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz mit Dreieck und Taube
Legende: Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Veilsdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Nöbdenitz - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Nöbdenitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Nöbdenitz unter der Nummer 703 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Nöbdenitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Etterwinden - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Etterwinden ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Etterwinden unter der Nummer 704 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Etterwinden

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Eckardtshausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Eckardtshausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Eckardtshausen unter der Nummer 705 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Eckardtshausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Gräfentonna - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Gräfentonna ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des

Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gräfentonna unter der Nummer 706 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Peter und Paul
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gräfentonna
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
 Langenwolschendorf
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Langenwolschendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Langenwolschendorf unter der Nummer 707 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Langenwolschendorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Kleinwolschendorf

- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Kleinwolschendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleinwolschendorf unter der Nummer 708 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Kleinwolschendorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Quittelsdorf
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Quittelsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Quittelsdorf unter der Nummer 709 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Wenzel
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde Quittelsdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Seehausen - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Seehausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Seehausen unter der Nummer 710 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Schiff mit Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Seehausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

Neues Kirchgemeindesiegel für Schwarzburg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.12.1999 für die Kirchgemeinde Schwarzburg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schwarzburg unter der Nummer 711 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Schwarzburg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin

F. Hinweise

Martin-Luther-Preis für den akademischen Nachwuchs

Die Luther-Gesellschaft e.V. lobt einen Geldpreis für eine wissenschaftliche Arbeit über Martin Luther aus.

Die Arbeit soll sich mit Luthers Leben oder seiner Lehre oder seiner Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte befassen.

In Betracht kommen

Dissertationen oder
Habilitationsschriften,

die in deutscher Sprache abgefaßt und nach dem 1. Februar 1998 an einer Hochschule angenommen worden sind. Der Preis ist dotiert mit

DM 10.000,-.

(Eine Teilung des Preisgeldes ist möglich.)

Die Arbeit ist von dem Bewerber zusammen mit den Gutachten des Promotions- oder Habilitationsverfahrens bis zum

1. März 2000 (Datum des Poststempels)

bei der Geschäftsstelle der

Luther-Gesellschaft e.V. Krochmannstr. 37,
D - 22299 Hamburg

einzureichen.

Zur Prüfung der eingereichten Arbeiten und zur Auswahl einer preiswürdigen Arbeit setzt der Vorstand der Luther-Gesellschaft e.V. ein Preisgericht ein, das aus einem Mitglied des Vorstands der Luther-Gesellschaft e.V. und zwei weiteren vom Vorstand zu benennenden wissenschaftlichen Gutachtern besteht. Ein Rechtsweg gegen die Entscheidung des Preisgerichts ist ausgeschlossen.

Gefördert durch: Sparkasse Wittenberg.

**Martin-Luther-Stipendium
für den
akademischen Nachwuchs 2000/2001**

10. Das Martin-Luther-Stipendium 2000/2001 finanziert die Rheinmetall AG.

Hamburg, Reformationstag 1999

Die Luther-Gesellschaft e. V. vergibt zur Förderung der Luther-Forschung des Martin-Luther-Stipendiums für den akademischen Nachwuchs. Dafür gelten folgende Bedingungen:

1. Das Arbeitsthema muß sich auf Luther (sein Leben, sein Umfeld, seine Lehre) oder die lutherische Reformation beziehen.
2. Das Stipendium beginnt am 1. April und wird für ein Jahr vergeben.
3. Das Stipendium wird an Doktorandinnen und Doktoranden bzw. Habilitandinnen und Habilitanden vergeben.
4. Bewerbungen für das Stipendium vom 1. April 2000 bis zum 31. März 2001 sind bis zum

15. Februar 2000

bei der Geschäftsstelle der Luther-Gesellschaft e. V., Krochmannstr. 37, D-22299 Hamburg, Tel/Fax 040/5141150, einzureichen. Sie müssen das Examenszeugnis und als Promovierte die Promotionsurkunde, eine Projektbeschreibung und eine Befürwortung von einem akademischen Lehrer enthalten.

5. Die Auswahl der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten erfolgt in Absprache mit der Leucorea-Stiftung Wittenberg (Zentrum für Reformation und Lutherische Orthodoxie). Ein Rechtsweg gegen diese Auswahl ist ausgeschlossen.
6. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat muß während des Stipendienjahres in Wittenberg wohnen.
7. Eine Beratung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten während des Stipendienjahres erfolgt in Kontakt mit der Leucorea-Stiftung durch Professoren und der Universitäten Halle-Wittenberg oder Leipzig.
8. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat legt der Luther-Gesellschaft nach Ablauf des Stipendienjahres einen schriftlichen Bericht über den Stand der geförderten wissenschaftlichen Arbeit vor. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist verpflichtet, ihre bzw. seine Arbeit in Wittenberg der Öffentlichkeit in einem Vortrag vorzustellen.
9. Die Höhe des Stipendiums beträgt DM 2.000 monatlich.

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt